

GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG) & BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE (BEG)

Februar 2024





STATUS

- **GEG** (Gebäudeenergiegesetz)
+
- **WPG** (Gesetz zur Kommunalen Wärmeplanung)
- **BEG EM** (Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen)

Inkrafttreten für alle Vorhaben ist der **01.01.2024**

ZUSAMMENFASSUNG – GEG

Ziel: Klimaneutralität im Gebäudesektor bis 2045:

- **in Neubaugebieten** sind nur noch Heizsysteme zugelassen, die mindestens **65% Erneuerbare Energien (EE)** nutzen
- für **Bestandsgebäude** sowie **Neubauten außerhalb von Neubaugebieten** gelten **längere Übergangsfristen**
 - Hier ist das **Gesetz zur Kommunalen Wärmeplanung (WPG)** ausschlaggebend. Sobald ein Wärmeplan vorliegt, gilt die **65%-EE Pflicht** – spätestens jedoch ab dem gesetzlich definierten Stichtag.
 - Ab dem 1. Januar 2024 und vor Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung dürfen neue Heizungen mit Verbrennungstechnik nur noch mit Auflagen und bedingt eingebaut werden.
 - Ab dem 1. Januar 2024 gilt eine Beratungspflicht: „Information vor dem Einbau einer neuen Heizung“
 - Ab 2029 gilt eine steigende Bioanteil-Pflicht bei Heizungen mit Verbrennungstechnik:
ab **2029: 15%** / ab **2035: 30%** / ab **2040: 60%**



Ab 1. Januar 2045 dürfen Heizsysteme nicht mehr mit fossilen Brennstoffen betrieben werden



ZUSAMMENFASSUNG – GEG

- **Heizungsanlagen mit Verbrennungstechnik**, die vor dem 1. Januar 2024 eingebaut wurden, haben Bestandsschutz bis Ende 2044
- Beim Einbau einer neuen Heizungsanlage ist es schon heute sinnvoll, sich für Heiztechnik zu entscheiden, die mit mindestens 65% Erneuerbarer Energie betrieben wird



Erfüllungsoptionen lt. GEG:

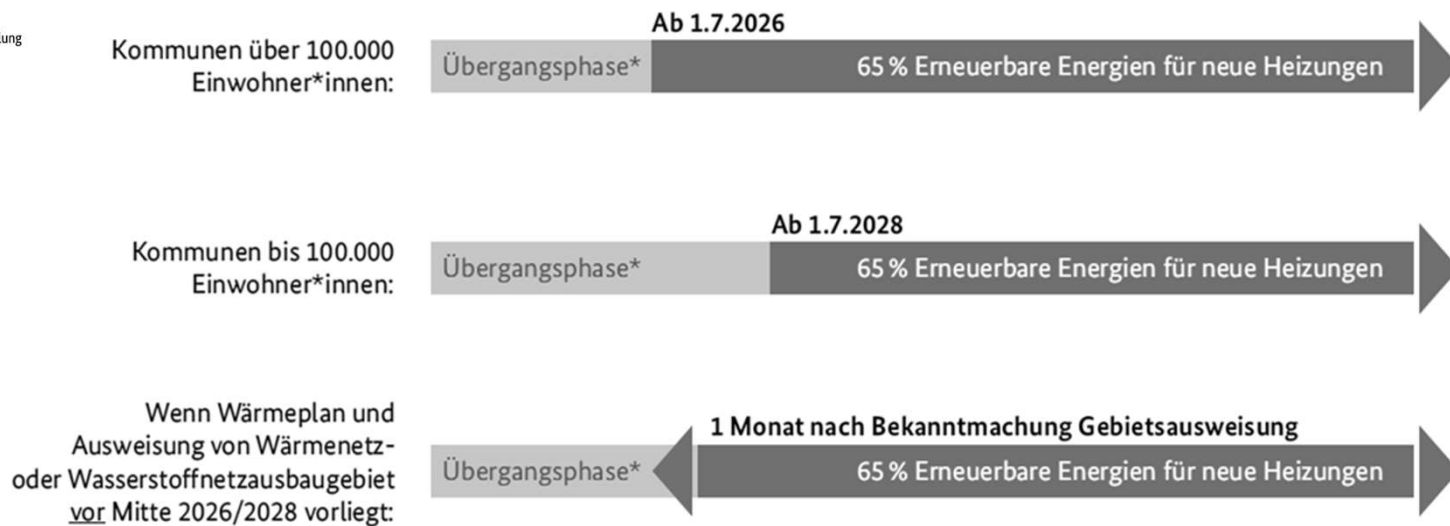
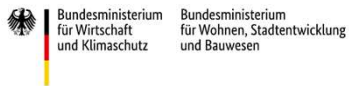
- ✓ **Anschluss an ein Wärmenetz** (muss den geltenden Anforderungen an Wärmenetze / Anteil EE entsprechen)
- ✓ **Wärmepumpe** (vollständige Deckung des Gebäude-Wärmebedarfs)
- ✓ **Hybrid** (Wärmepumpe + Gas-Brennwert, Heizöl-Brennwert oder Holz)
- ✓ **Elektro-Direktheizung** (Dämmanforderung berücksichtigen!)
- ✓ **Solarthermieanlage** (Vollständige Deckung des Gebäude-Wärmebedarfs)
- ✓ **Biomasse** - fest/flüssig/gas (H2-ready Gerät + wenn H2-Netz im Wärmeplan vorgesehen (grüner/blauer Wasserstoff), Biomethan, flüssige Biomasse und Holz)



ZUSAMMENFASSUNG – WPG

Gesetz zur Kommunalen Wärmeplanung – Was gilt wann für neue Heizungen?

- Ab Inkrafttreten des kommunalen Wärmeplans gilt bei Heizungstausch (z. B. im Havariefall) die Anforderung mindestens 65% EE einzusetzen. Hier gelten Übergangsfristen.



* Bei Einbau einer Gas-/Ölheizung während der Übergangsphase muss ab 2029 ein steigender Mindestanteil für grüne Brennstoffe genutzt werden

VAILLANT

BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE (BEG EM)

REFORM 2024

Stand 08. Januar 2024





STRUKTUR DER BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE (BEG)

Bundeshförderung
für effiziente Gebäude (BEG)

Einzelmaßnahmen

BEG Einzelmaßnahmen
Sanierung von Wohn- und
Nichtwohngebäuden

Systemische Maßnahmen

BEG Wohngebäude
Sanierung zu
Effizienzhäusern

BEG Nichtwohngebäude
Sanierung zu
Effizienzgebäuden

BEG Klimafreundlicher Neubau
Neubau von Wohn- und
Nichtwohngebäuden

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

**Bundesministerium für
Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen (BMWSB)**

Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen für alle Maßnahmen

Zwei getrennte Förderprogramme für klimafreundliche und zukunftssichere Gebäude



1

Zuschussförderung für Heiztechnik



Für den **Heizungstausch** sind Kosten bis zu **30.000 Euro** für die erste Wohneinheit förderfähig.

Max. Fördersatz **70%**

Beantragung bei der **KfW**

2

Zuschussförderung für energetische Sanierungsmaßnahmen



Für Sanierungsmaßnahmen wie **Heizungsoptimierung**, **Gebäudedämmung** und **Fenstertausch** sind bis zu **60.000 Euro** pro Gebäude/Kalenderjahr förderfähig.

Max. Fördersatz **20%**

Beantragung über das **BAFA**
(Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)



Alternativ:

Steuerliche Förderung 20%

(ESanMV – Energetische Sanierungsmaßnahmenverordnung)



KfW-Bank: Zusätzlicher zinsvergünstiger Kredit

Ergänzungskredit für Eigentümer selbstgenutzter Immobilien. Voraussetzung ist eine Förderzusage für die Heizungsförderung und/oder ein Zuwendungsbescheid des BAFA für energetische Sanierungsmaßnahmen. Alleinige Beantragung dieses Kredits ist nicht möglich.





Zuschussförderung für den Heizungstausch – Boni-Übersicht

Alle Boni sind miteinander kombinierbar

30%

Grundförderung

20%

Klimageschwindigkeits-
Bonus

30%

Einkommens-Bonus

5%

Effizienz-Bonus

+

2.500 €

Emissionsminderungs-
Zuschlag

Zuschlag für die Errichtung von Biomasseanlagen, wenn diese nachweislich den Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ einhalten.

Max.

70%

Die **Grundförderung** und die **verschiedenen Boni** können miteinander kombiniert werden – der **max. Fördersatz beträgt 70%**. Die Fördersumme ist abhängig von den förderfähigen Kosten. Für den Heizungstausch in einem Einfamilienhaus, sind es maximal 30.000 Euro. So sind bis zu 23.500 Euro Förderung für Ihre neue Heizung möglich.





Zuschussförderung für den Heizungstausch – Details

30%

Grundförderung

Grundförderung beim Einbau einer klimafreundlichen Heizung, die mindestens 65% EE nutzt.

20%

Klimageschwindigkeitsbonus

Der **Klimageschwindigkeitsbonus** wird gewährt, wenn eine funktionstüchtige Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung – oder eine mindestens 20 Jahre alte Gasheizung oder Biomasseheizung durch eine klimafreundliche Heizung ersetzt wird. Nach Austausch sind keine fossilen Energien erlaubt. Dieser Bonus reduziert sich ab 2029.

30%

Einkommensbonus

Der **Einkommensbonus** greift bei einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 40.000 Euro. Nachzuweisen über die letzten zwei Einkommensteuerbescheide und Grundbuchauszug.

5%

Effizienzbonus

Der **Effizienzbonus** wird für Wärmepumpen gewährt, wenn als Wärmequelle Wasser, das Erdreich oder Abwasser verwendet oder ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird.



Zuschussförderung für den Heizungstausch – Selbstgenutztes Eigenheim

1



Max. Förderquote
Heizungstausch
70%

Einzelmaßnahmen	Zuschuss	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klima-Geschwindigkeits-Bonus	Einkommens-Bonus
Wärmepumpen	30%		5%	max. 20% ¹	30%
Solarthermische Anlagen	30%			max. 20% ¹	30%
Biomasseheizung ²	30%			max. 20% ¹	30%
Brennstoffzellenheizung	30%			max. 20% ¹	30%
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsauslagen)	30%			max. 20% ¹	30%
Innovative Heiztechnik	30%			max. 20% ¹	30%
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz	30%			max. 20% ¹	30%
Gebäudenetzanschluss	30%			max. 20% ¹	30%
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	15%	5%			
Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung	50%				

Heizungsoptimierung (Bestand):
Austausch vom Pumpen, Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemp., Hydr. Abgleich

Im Falle von Wärmepumpen: Einbau Flächenheizungen & Niedertemp. Heizkörpern, Dämmung Rohrleitungen, Wärmespeicher sowie Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

¹ Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt ab 2029 um 3%/Jahr

² Zusätzlicher pauschaler Emissionsminderungszuschlag von 2.500€ für Biomasseheizungen (Anforderung: <2,5 mg/m³ Emissionsgrenzwert für Staub)



Aktuelle Informationen zur **BEG** finden Sie stets auf unserer Website www.vai.vg/beg-informationen



1 IIII

Zuschussförderung für den Heizungstausch – Private & gewerbliche Vermieter



Max. Förderquote
Heizungstausch

35%

Einzelmaßnahmen	Zuschuss	iSFP- Bonus	Effizienz- Bonus
Wärmepumpen	30%		5%
Solarthermische Anlagen	30%		
Biomasseheizung ²	30%		
Brennstoffzellenheizung	30%		
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsauslagen)	30%		
Innovative Heiztechnik	30%		
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz	30%		
Gebäudenetzanschluss	30%		
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	15%	5%	
Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung	50%		

Heizungsoptimierung (Bestand):
Austausch von Pumpen,
Maßnahmen zur Absenkung der
Rücklauftemp., Hydr. Abgleich

Im Falle von Wärmepumpen:
Einbau Flächenheizungen &
Niedertemp. Heizkörpern, Dämmung
Rohrleitungen, Wärmespeicher
sowie Mess-, Steuer- und
Regelungstechnik

² Zusätzlicher pauschaler Emissionsminderungszuschlag von 2.500€ für Biomasseheizungen (Anforderung: <2,5 mg/m³ Emissionsgrenzwert für Staub)



1

Zuschussförderung für den Heizungstausch – stufenweiser Start in 2024



1

Voraussichtlich ab dem 27.02.2024 können **Privatpersonen**, die Eigentümer eines Einfamilienhauses sind und dieses selbst bewohnen, einen **Antrag auf die neue Heizungsförderung*** bei der KfW stellen.

Als Fördermaßnahme steht ein **Zuschuss** sowie ein **zinsgünstiger Ergänzungskredit** für Einzelmaßnahmen zur Verfügung.

2

Für **weitere Antragstellergruppen** (wie private Vermieter in Einfamilienhäusern, Eigentümer von Mehrfamilienhäusern, Wohnungseigentümergeinschaften, Unternehmen und Kommunen) wird die Beantragung im weiteren Verlauf des Jahres 2024 möglich sein.

***Übergangsregelung:** Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ab sofort auf eigenes Risiko möglich. Diese übergangsweise Ausnahme gilt für Vorhaben, die bis zum 31. August 2024 begonnen werden. Der Förderantrag muss bis zum 30 November 2024 nachgeholt werden.

Hinweis: Es gilt zu beachten, dass die Förderung nur beantragt werden kann, solange Fördermittel zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch.





Zuschussförderung für den Heizungstausch – Beantragung

Details zur Beantragung der Förderung für **Eigentümer eines selbstbewohnten Einfamilienhauses**

29.12.2023: Veröffentlichung BEG ●

Ab jetzt kann der Heizungstausch mit einem Fachunternehmen oder Energieeffizienz-Experten geplant werden.

Voraussetzung für die Antragstellung ist der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages mit Ihrem Fachhandwerksbetrieb, der eine aufschiebende oder auflösende Bedingung enthält.



● 01.02.2024: Registrierung im Kundenportal „meine KfW

Voraussichtlich ab 01.02.2024 Registrierung im Kundenportal möglich. Die Registrierung ist Voraussetzung, um einen Antrag stellen zu können.

● 27.02.2024: Antrag stellen

Voraussichtlich ab 27.02.2024 Beantragung für den **Zuschuss** oder den **Ergänzungskredit** möglich

- **Zuschussantrag** wird im Kundenportal „meine KfW gestellt. Hierfür wird die Bestätigung zum Antrag (BzA), benötigt, die Ihr Fachunternehmen oder Energieeffizienzexperte erstellt. Darüber hinaus wird ein abgeschlossener Liefer- und Leistungsvertrag benötigt.
- Den **Ergänzungskredit** beantragen Sie bei Ihrem Finanzierungspartner.

Übergangsregelung: Ab Veröffentlichung der Förderrichtlinie am 29.12.2023 kann der Heizungstausch beauftragt werden – der Förderantrag kann bis zum 30. November 2024 nachträglich gestellt werden. Diese Ausnahme gilt für Vorhaben, die bis zum 31. August 2024 begonnen werden.

Hinweis: Förderung kann nur beantragt werden, solange Fördermittel zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.



Aktuelle Informationen zur **BEG** finden Sie stets auf unserer Website www.vai.vg/beg-informationen



Zuschussförderung für den Heizungstausch – Beantragung

Details zur Beantragung der Förderung für **Eigentümer eines selbstbewohnten Einfamilienhauses**

29.12.2023: Veröffentlichung BEG ●

Ab jetzt kann der Heizungstausch mit einem Fachunternehmen oder Energieeffizienz-Experten geplant werden.

Voraussetzung für die Antragstellung ist der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages mit Ihrem Fachhandwerksbetrieb, der eine aufschiebende oder auflösende Bedingung enthält.



● 01.02.2024: Registrierung im Kundenportal „meine KfW

Voraussichtlich ab 01.02.2024 Registrierung im Kundenportal möglich. Die Registrierung ist Voraussetzung, um einen Antrag stellen zu können.

● 27.02.2024: Antrag stellen

Voraussichtlich ab 27.02.2024 Beantragung für den **Zuschuss** oder den **Ergänzungskredit** möglich

- **Zuschussantrag** wird im Kundenportal „meine KfW gestellt. Hierfür wird die Bestätigung zum Antrag (BzA), benötigt, die Ihr Fachunternehmen oder Energieeffizienzexperte erstellt. Darüber hinaus wird ein abgeschlossener Liefer- und Leistungsvertrag benötigt.
- Den **Ergänzungskredit** beantragen Sie bei Ihrem Finanzierungspartner.

Übergangsregelung: Ab Veröffentlichung der Förderrichtlinie am 29.12.2023 kann der Heizungstausch beauftragt werden – der Förderantrag kann bis zum 30. November 2024 nachträglich gestellt werden. Diese Ausnahme gilt für Vorhaben, die bis zum 31. August 2024 begonnen werden.

Hinweis: Förderung kann nur beantragt werden, solange Fördermittel zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.



2



Zuschussförderung für die energetische Sanierung – Boni-Übersicht

- Fassadendämmung
- Anlagentechnik (Lüftung)
- Heizungsoptimierung (Flächenheizungen, Niedertemperaturheizkörper, Pumpen, hydraulischer Abgleich) etc.)

Zuschuss max. **20%**

Max. förderfähig **60.000 €**
pro Gebäude/pro Kalenderjahr





FORDERUNG UND FÖRDERUNG

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Niels Neunaber

Februar 2024

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.vai.vg/beg-informationen

www.vaillant.de/heizung

Bleiben Sie gesund!

